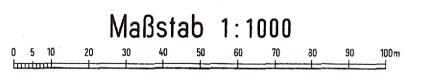
Abzeichnung

I VOLGESCHOSS = UFTGESCHOSS BAUGRENZEN FÜR DAS ZULÄSSIGE IVOLLGESCHOSS SIEHE NEBENZEICHVUNG

Bebauungsplan IX-51

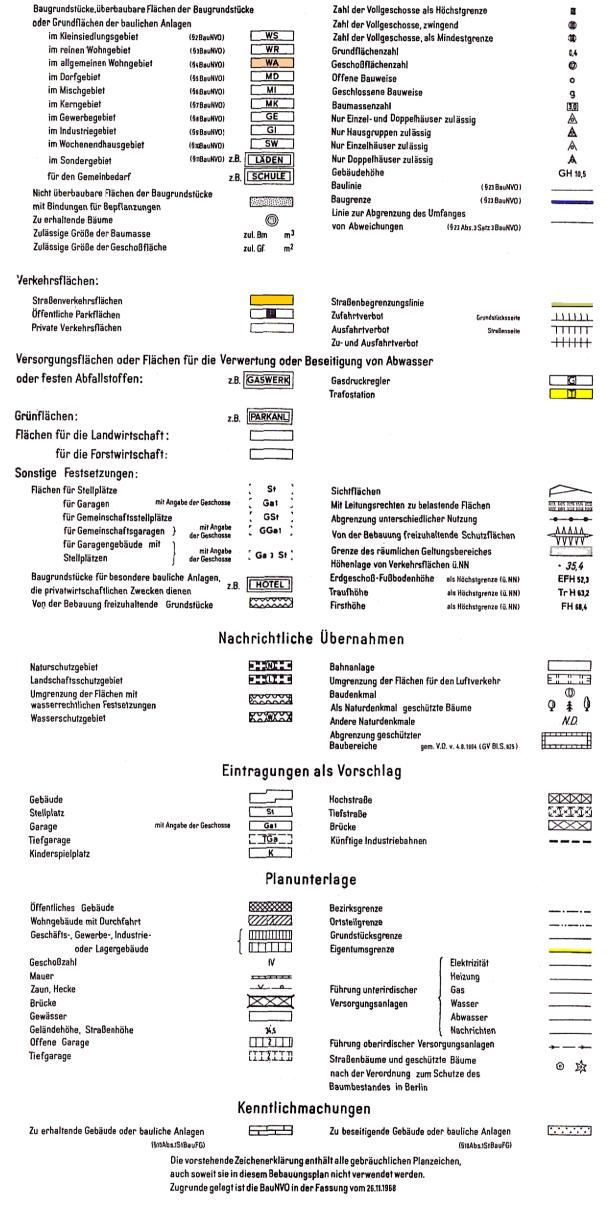
für die Grundstücke Pücklerstraße 1, Rheinbabenallee 46-48, Warnemünder Straße 17-18a, Heiligendammer Straße 19-22, Schweinfurthstraße 1/3 und 4/6 und Lentzeallee 2/4 sowie für den Platz am Wilden Eber und für Abschnitte der Lentzeallee und der Pücklerstraße

> im Bezirk Wilmersdorf Ortsteil Schmargendorf



Zeichenerklärung Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:



Aufgestellt: Berlin-Wilmersdorf, den 25.1.1974

Bezirksamt Wilmersdorf von Berlin, Abt. Bauwesen Stadtplanungsamt Vermessungsamt

Schütte Obervermessungsrat

Ermisch

Schwarze Bezirksstadtrat

Oberbaurat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 9.5.1974 erhalten und wurde in der Zeit vom 4.6.1974 bis 4.7.1974 öffentlich ausgelegt.

> Berlin-Wilmersdorf,den 14. November 1974 Bezirksamt Wilmersdorf von Berlin Abt. Bauwesen

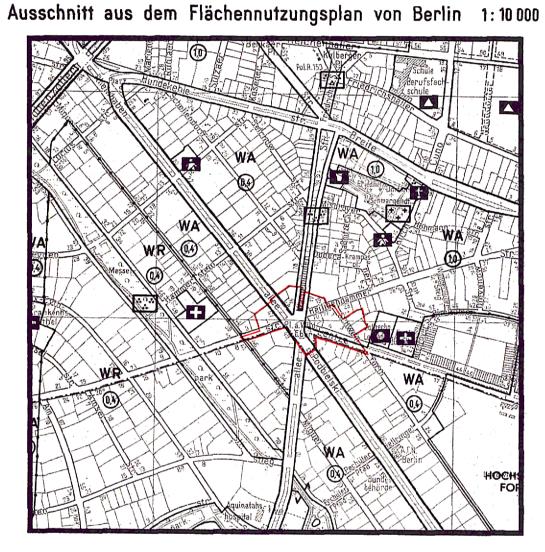
tadtplanungsamt Ermisch

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

Ubersichtskarte 1:4000 Bezirk Wilmersdorf

<u>II/0,3</u> <u>0,4/0</u>



Planergänzungsbestimmungen

- 1. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs.3 Nr. 2 bis 6 der Beunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 2. Die Bebauungstiefe beträgt im allgemeinen Wohngebiet beiderseits der Rheinbabenallee 20,0 m, gerechnet von der Baugrenze an. Eine Überschreitung kann bis zu den rückwärtigen Grundstücksgrenzen zugelassen werden, wenn städtebaulichen Bedenken und Gründe der Sicherheit oder Gesundheit nicht entgegen
- 3. Die Überbauung der Schweinfurthstraße muß in ihrer Höhenlage (Unterkante der baulichen Anlage) einen Abstand von mindestens 4,50 m von der Höhe der Straßenoberkante einhalten.
- 4. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- 5. Die mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastende Fläche darf nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
- 6. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind in der Weise mit Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen und zu unterhalten, daß die typische Randbepflanzung des Platzes am Wilden Eber erhalten bleibt. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten. Werbeanlagen sind unzulässig.
- 7. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bishe-rigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die ver-bindliche Regelungen der im § 9 Abs.l des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.



Pacelli

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungspians bescheinigt

Berlin-Wilmersdorf, den 10. NOV. 1975 Bezirksamt Wilmersdorf Abt. Bauwesen

Zu diesem Bebauungsplan gehören die Deckblätter vom 11. März 1974 und vom 3. Juli 1975 (In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Deutsches

Bezirk Zehlendorf

Rotes Kreuz

NEBENZEICHNUNG:

IVOLLGESCHOSS

BAUGRENZEN FÜR DAS ZULÄSSIGE

IX-51

Ristock Die Verordnung ist am 29. 7. 1975 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1734 verkündet worden.